

Richtlinie zur Förderung der Nachwuchsarbeit kulturtreibender Vereine im Landkreis Saarlouis

Präambel:

Viele kulturtreibende Vereine der Sparten Theater, Musik, Tanz, Brauchtumspflege sowie Kunst & Kultur aus dem Landkreis Saarlouis leiden nach wie vor unter den Folgen der Corona Pandemie und müssen gerade im Bereich der Nachwuchsgewinnung enorme Anstrengungen unternehmen, um ihre Vereinsarbeit fortführen zu können.

Die Vereine sind vielschichtige Träger gemeinschaftlichen Wirkens. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens und Zusammenhaltes. Der Landkreis Saarlouis möchte, aufgrund der Herausforderungen nach der Corona Pandemie, die Nachwuchsarbeit der kulturtreibenden Vereine der Region fördern.

1. Rechtsgrundlage

(1) Der Landkreis Saarlouis kann nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung der Nachwuchsarbeit an kulturtreibende Vereine im Landkreis Saarlouis gewähren.

(2) Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens durch den Kreistag im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt. Eine finanzielle Förderung beinhaltet auch keinen Anspruch auf weitere Förderungen.

2. Ziele der Förderung

Die Ziele der Förderung sind:

- die Förderung der Nachwuchsarbeit der kulturtreibenden Vereine im Landkreis Saarlouis
- Ausbau und der Erhalt des ehrenamtlichen Engagements
- die Unterstützung und Qualifikation ehrenamtlich tätiger Personen
- der Auf- und Ausbau von ehrenamtlichen Netzwerken
- die Würdigung des ehrenamtlichen Engagements

Die Förderschwerpunkte liegen insbesondere in ehrenamtlichen Projekten in folgenden Themenbereichen:

- Kinder- und Jugendarbeit
- Menschen mit Behinderungen
- Familien
- Gesundheitsförderung und Prävention

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Reparatur beweglicher Gegenstände sowie Aufwendungen in Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen (Projekte).

Inbesondere können folgende Ausgaben bezuschusst werden:

- vereinspezifische Kleidung
- Grafik- und Printkosten
- Öffentlichkeitsarbeit und Erstellung von Informationsmaterialien in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber (Landkreis)
- technisches Equipment
- Kleingeräte
- Materialzuschüsse
- Willkommens-, Begegnungs- und Mitgliederveranstaltungen
- professionelle Einarbeitung und Schulung sowie Begleitung ehrenamtlicher Kräfte und Koordinatoren
- Bildungsfahrten
- Vereinsfahrten
- Lehrgänge für und mit Kindern und Jugendlichen
- notwendige Versicherungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes, sofern der Versicherungsschutz für Ehrenamtliche nicht durch andere Versicherungsträger bereits übernommen wird sowie ggf. anteilige Bürokosten
- Mietzahlungen für im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts anzumietende Räumlichkeiten
- Projekte zur gesundheitlichen Vorsorge, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Senioren

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- alkoholische Getränke
- Pfand
- Trinkgelder
- Übernahme bestehender finanzieller Verpflichtungen aus Vermietung und Verpachtung
- Zahlung von Honoraren an ehrenamtlich Tätige

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungsempfänger sind Vereine, die ins Vereinsregister eingetragen sind und ihren Sitz und Wirkungsbereich im Landkreis Saarlouis haben.

(2) Antragsberechtigt sind ausschließlich Vereine (nicht Abteilungen). Jeder Förderantrag muss von einem gesetzlichen Vertreter des antragstellenden Vereins unterzeichnet werden.

(3) Nicht förderfähig sind auswärtige Vereine, Berufs- und Interessenverbände, Parteien, Genossenschaften, kirchliche, religiöse und karitative Einrichtungen sowie Vereinigungen mit kommerziellen Interessen.

(4) Für Vorhaben, die bereits bei Antragstellung begonnen wurden, ist die Förderung ausgeschlossen.

5. Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt.

6. Umfang und Höhe der Förderung

(1) Gefördert werden Ausgaben bis zu einer Höchstgrenze von maximal 2.000 €.

(2) Zuwendungen Dritter werden auf die Kreisförderung angerechnet.

7. Antragsverfahren

(1) Förderanträge müssen vor Anschaffung bzw. Maßnahmebeginn beim Landkreis Saarlouis, Amt 59 – Servicestelle Ehrenamt – eingereicht werden. Dabei ist das entsprechende Formblatt zu verwenden, welches auf der Webseite www.landkreis-saarlouis.de erhältlich ist.

(2) Förderanträge für das laufende Jahr 2025 können bis spätestens 30. Juni 2025 eingereicht werden.

(3) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingangsdatum. Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8. Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt mittels schriftlichem Bescheid durch den Landkreis Saarlouis. In ihm wird unter anderem die Höhe der Fördersumme festgelegt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf die im Antragsformular angegebene Bankverbindung.

9. Verwendungsnachweisverfahren

(1) Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel gemäß Formblatt nachzuweisen. Dabei ist das entsprechende Formular zu verwenden, welches auf der Webseite www.landkreis-saarlouis.de erhältlich ist. Rechnungsbelege und Kostennachweise sind beizufügen.

(2) Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31. März 2026 beim Landkreis Saarlouis, Amt 59 – Servicestelle Ehrenamt vorzulegen.

(3) Nicht verwendete Mittel sind zurückzuerstatten.

(4) Der Landkreis Saarlouis ist jederzeit berechtigt, die bei der Antragstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Mittelverwendung durch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel. Der Zuwendungsempfänger hat die hierfür erforderlichen Unterlagen 5 Jahre – gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung an – für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

10. Widerruf des Zuwendungsbescheids

(1) Die Bewilligung kann widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Aufgaben nicht erfüllt wurden.

(2) Der Bescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch den Antragsteller nicht ordnungsgemäß erbracht wird.

11. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Saarlouis, den

Patrik Lauer
Landrat